

NOMOSANWALT

Mayer

Das neue Erfolgshonorar

Grundlagen | Erläuterungen | Muster



Nomos

NOMOSANWALT

Dr. Hans-Jochem Mayer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Das neue Erfolgshonorar

Grundlagen | Erläuterungen | Muster



Nomos

Zitervorschlag: Mayer Erfolgshonorar Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8431-8

Hinweis:

Die Muster sollen dem Benutzer als Beispiele und Arbeitshilfen für die Erstellung eigener Dokumente dienen. Sie wurden mit größter Sorgfalt durch den Autor erstellt. Gleichwohl bitten Autor und Verlag um Verständnis dafür, dass sie keinerlei Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Muster übernehmen.

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
A. Erfolgshonorarvereinbarung bei Geldforderung von maximal 2.000 EUR, § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG	11
I. Allgemeines	11
II. Tatbestandsvoraussetzungen	12
1. Kein Einzelfallerfordernis	12
2. Geldforderung	12
3. Höchstbetrag von 2.000 EUR	13
4. Auftrag	13
5. Nicht bei unpfändbaren Forderungen	14
6. Vereinbarungsmöglichkeiten	14
III. Vereinbarungbestandteile	17
1. Höhe und Bedingungen des Erfolgshonorars, § 4a Abs. 3 Nr. 1 RVG	17
2. Hinweis auf Umfang der Kostenerstattungspflicht, § 4a Abs. 3 Nr. 2 RVG	19
3. Einschätzung der Erfolgsaussichten, § 4a Abs. 3 Nr. 3 RVG ...	20
4. Voraussichtliche gesetzliche und gegebenenfalls erfolgsunab- hängige vertragliche Vergütung, § 4a Abs. 3 Nr. 4 RVG	21
IV. Sonstige Formvorschriften	22
1. Textform	22
2. Bezeichnung	25
3. Deutliches Absetzen	26
a) Andere Vereinbarungen	26
b) Ausnahme Auftragserteilung	26
c) Gestaltung	27
4. Trennung von der Vollmacht	28
5. Hinweispflicht auf begrenzte Kostenerstattung	28
V. Muster	29
1. No win – no fee-Vereinbarung für das gerichtliche Verfah- ren	29
2. No win – less fee-Vereinbarung außergerichtlich und für das gerichtliche Verfahren auf Beklagtenseite	30
3. Außergerichtliche quota-litis-Vereinbarung – Schmerzens- geld	31
4. No win – less fee-Vereinbarung für das gerichtliche Verfahren (Klägerseite)	32

Inhaltsverzeichnis

B. Erfolgshonorarvereinbarung bei Inkassodienstleistungen außergerichtlich oder in einem der in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren, § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG	35
I. Allgemeines	35
II. Tatbestandsvoraussetzungen	36
1. Inkassodienstleistungen	36
a) Außergerichtlich	37
b) In einem in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren	37
2. Kein Einzelfallerfordernis	37
3. Kein Höchstbetrag	38
4. Nicht bei unpfändbaren Forderungen	38
5. Prozessfinanzierung durch den Anwalt erlaubt	38
6. Vereinbarungsmöglichkeiten	40
III. Zwingende Vereinbarungsbestandteile	42
1. Höhe und Bedingungen des Erfolgshonorars, § 4a Abs. 3 Nr. 1 RVG	42
2. Hinweis auf Umfang der Kostenerstattungspflicht, § 4a Abs. 3 Nr. 2 RVG	43
3. Einschätzung der Erfolgsaussichten, § 4a Abs. 3 Nr. 3 RVG ...	43
4. Voraussichtliche gesetzliche und gegebenenfalls erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, § 4a Abs. 3 Nr. 4 RVG	43
IV. Sonstige Formvorschriften	44
V. Muster No win – no fee-Vereinbarung Inkasso	44
C. Erfolgshonorarvereinbarung im Einzelfall/Zugang zum Recht, § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3	47
I. Allgemeines	47
II. Tatbestandsvoraussetzungen	48
1. Einzelfallerfordernis	48
2. Generalisierende verständige Betrachtung	48
3. Auch bei unpfändbaren Forderungen	49
4. Beratungshilfe- oder Prozesskostenhilfeberechtigung	49
5. Vereinbarungsmöglichkeiten	50
III. Vereinbarungsbestandteile	50
1. Zwingende Vereinbarungsbestandteile	50
2. Voraussichtliche gesetzliche und gegebenenfalls erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung	51
IV. Sonstige Formvorschriften	53
V. Muster	54

1. No win – no fee-Vereinbarung – Grundform – (Baugenehmigung für die Bebauung eines Grundstücks mit einem Einfamilienhaus)	54
2. No win – less fee-Vereinbarung für das gerichtliche Verfahren	56
D. Sonstige Änderungen für Vergütungsvereinbarungen durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt	59
I. Änderungen in § 3a RVG	59
II. Änderungen in § 4 RVG	59
1. Allgemeines	59
2. Die Regelung im Einzelnen	59
3. Inkassodienstleistung in einem der in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren	62
E. Herabsetzung bei unangemessen hohen Erfolgshonorarvereinbarungen	65
I. Grundsätzliches	65
II. Abdingbarkeit	65
III. Zuständigkeit	65
IV. Unangemessen hohe Vergütung	67
1. Unangemessen hohe vereinbarte Vergütung	67
2. Besonderheiten bei Erfolgshonoraren	70
3. Umfang der Herabsetzung	71
4. Rechtsfolgen der Herabsetzung	71
F. Fehlerhafte Erfolgshonorarvereinbarung	73
I. Allgemeines	73
II. Anwendungsbereich	73
III. Sonderproblem Erfolgszuschlag	74
IV. Folgen einer fehlerhaften Vergütungsvereinbarung	75
V. Auswirkungen der Entscheidung des BGH	77
1. Hinweispflicht nach § 49 Abs. 5 BRAO	77
2. Abrechnung	77
3. Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG	78
4. Darlegungs- und Beweislast	78
5. Rückforderung bezahlter Beträge	78
6. Treuwidriges Verhalten des Mandanten	79
7. Erstattungsanspruch des Mandanten bei Abwehr von Gebührenansprüchen	80
VI. Grenzen des Anwendungsvorrangs von § 4b RVG	80
VII. Verweis auf Bereicherungsrecht	80

Inhaltsverzeichnis

VIII. Verzicht auf Rückforderungsanspruch	81
G. Sonderprobleme der Vertragsgestaltung	83
I. Sonderfragen der Vertragsgestaltung bei erfolgsbasierten Vergütungsvereinbarungen	83
1. Kündigung des Mandats vor Erfolgseintritt	83
2. Mitwirkung des Mandanten	87
3. Sicherung des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts	88
4. Berücksichtigung prozessualer Kostenerstattungsansprüche bei der erfolgsbasierten Vergütungsvereinbarung	89
5. Hinzurechnung der Abfindung zum Gegenstandswert im Kündigungsschutzverfahren	89
II. Allgemeine Fragen der Vertragsgestaltung bei Vergütungsvereinbarungen	90
1. Zeittaktklauseln	90
2. Erleichterter Nachweis der anwaltlichen Tätigkeit bei Zeithonorarvereinbarungen	92
H. Die kalkulatorische Seite des Erfolgshonorars	95
Synopse	101
Musterverzeichnis	107
Literaturverzeichnis	109
Stichwortverzeichnis	111

Einleitung

Kaum ein anderes vergütungsrechtliches Thema spaltet die Anwaltschaft so sehr wie das Thema Erfolgshonorar. In Befragungen der letzten 15 Jahre bestätigte sich immer wieder der Befund einer in der Frage anwaltlicher Erfolgshonorare in zwei annähernd gleich große Teilgruppen gespaltenen Anwaltschaft, nämlich zum einen die den Erfolgshonoraren aufgeschlossen gegenüberstehenden Anwälte und der Teilgruppe, die grundsätzlich auf ein Erfolgshonorar verzichtet.¹

Während der Gesetzgeber durch das Gesetz der Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.8.2008² quasi reaktiv die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 12.12.2006³ umsetzte, verfolgen die nunmehr am 1.10.2021 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 21.8.2021⁴ eine völlig andere Zielsetzung. Denn Ausgangspunkt der Neuregelung war die Erkenntnis, dass es aus verfassungs- und unionsrechtlichen Gründen nicht zulässig sein kann, bei der Erbringung einer identischen Rechtsdienstleistung einem Rechtsdienstleister ein Erfolgshonorar zu erlauben, einem anderen aber gesetzlich zu verwehren, so wie es bislang im Verhältnis Inkassodienstleister und Rechtsanwälte der Fall war.⁵

Zumindest was die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Erfolgshonoraren angeht, stellt die jetzt in Kraft getretene Regelung einen Paradigmenwechsel dar. An die Stelle der hohen Zulässigkeitshürde in § 4a Abs. 1 S. 1 RVG aF tritt nunmehr ein System, welches drei verschiedene Varianten von Erfolgshonorarvereinbarungen unterscheidet. So ist nach § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG eine Erfolgshonorarvereinbarung ohne weitere Hürden möglich, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 EUR bezieht, eine solche Vereinbarung ist lediglich unzulässig, sofern sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Des Weiteren erlaubt nunmehr § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG ohne Höchstgrenze die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei einer außergerichtlichen Inkassodienstleistung oder wenn diese in einem der in § 79 Abs. 2

1 Siehe hierzu näher *Kilian*, Erfolgshonorare – Eine Zeitenwende, AnwBl Online abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/erfolgshonorare-eine-zeitenwende>.

2 BGBl. I 2008, 100.

3 NJW 2007, 979.

4 BGBl. 2021 I, 3415.

5 *Kilian*, Erfolgshonorare – Eine Zeitenwende, AnwBl Online abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/erfolgshonorare-eine-zeitenwende>.

Einleitung

S. 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren (insbesondere Mahnverfahren) erbracht wird. Auch insoweit gilt wiederum die Einschränkung, dass kein Erfolgshonorar vereinbart werden kann, wenn sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Die dritte Variante, in der Erfolgshonorarvereinbarungen nunmehr zulässig sind, geregelt in § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG, knüpft an die bisherige Regelung in § 4a Abs. 1 S. 1 RVG aF an und stellt ebenfalls auf den „Zugang zum Recht“ ab, stellt aber nicht mehr die hohe Hürde auf, dass der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde, sondern verlangt lediglich noch eine „verständige Betrachtung“, was nur bedeutet, dass eine grundsätzliche Plausibilität für die Beweggründe des Mandanten gegeben sein muss.

4. Zumindest die Erfolgshonorare aufgeschlossenen gegenüberstehenden Anwälte gehen nach Auffassung von Kilian⁶ überwiegend davon aus, dass sie künftig häufiger erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen schließen werden. Es dürfte zu erwarten sein, dass von Seiten der Mandanten künftig häufiger insbesondere bei den Geldforderungen bis 2.000 EUR erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen nachgefragt werden. Deshalb ist es unabdingbar, sich mit den gesetzlichen Neuregelungen vertraut zu machen.

6 Kilian, Erfolgshonorare – Eine Zeitenwende, AnwBl Online abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/erfolgshonorare-eine-zeitenwende>.